



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

31. Mai – 11. Juni 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Donnerstag, 3. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-650/18 Ungarn / Parlament

Rechtsstaatlichkeit in Ungarn

Mit [Entscheidung vom 12. September 2018](#) forderte das Europäische Parlament den Rat auf, gemäß Artikel 7 des EU-Vertrags festzustellen, dass Ungarn Gefahr läuft, die Grundwerte der Union (wie Achtung von Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten) zu verletzen. Das Parlament sieht eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung dieser Werte, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, Meinungsfreiheit, Korruption, Rechte von Minderheiten und die Situation von Migranten und Flüchtlingen. Laut der [Pressemitteilung des Parlaments vom 12. September 2018](#) wurde der Antrag mit 448 Stimmen bei 197 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen angenommen. Für seine Annahme sei eine absolute Mehrheit der Mitglieder (376) und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich gewesen – mit Ausnahme der Stimmenthaltungen.

Ungarn hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung erhoben. Es rügt insbesondere die Art und Weise, wie die Stimmen ausgezählt wurden. So seien unter Verstoß gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Geschäftsordnung des Parlaments ausschließlich die Ja- und die Nein-Stimmen berücksichtigt worden. Wären die Enthaltungen mitgezählt worden, wäre das Ergebnis anders ausgefallen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 3. Dezember 2020 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klage Ungarns als unbegründet abzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/20](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-784/19 Team Power Europe

Sozialversicherung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Ein bulgarisches Gericht möchte wissen, ob ein bulgarisches Leiharbeitsunternehmen, damit ein Arbeitnehmer, der von ihm eingestellt wurde, um ihn einem deutschen Unternehmen zu überlassen, den bulgarischen Sozialversicherungsvorschriften unterliegt, einen nennenswerten Teil seiner Tätigkeit der Arbeitnehmerüberlassung zugunsten von Entleihern mit Sitz in Bulgarien ausüben muss.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Dezember 2020 die Ansicht vertreten, dass ein Leiharbeitsunternehmen, sofern nicht Betrug oder Missbrauch festgestellt werden, für die Annahme, dass es gewöhnlich in dem Mitgliedstaat tätig ist, in dem es niedergelassen ist, nicht unbedingt einen nennenswerten Teil der Tätigkeit der Arbeitnehmerüberlassung für Entleiher erbringen müsse, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-635/18 Kommission / Deutschland (Grenzwerte – NO₂)

Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid

Nach Ansicht der Kommission hat Deutschland seit 2010 die in der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50 festgelegten Jahres- und Stundengrenzwerte für NO₂ in 26 bzw. 2 Gebieten systematisch und fortdauernd überschritten.

Deutschland habe ferner dadurch gegen die Richtlinie verstoßen, dass es versäumt habe, in die Luftqualitätspläne für die fraglichen 26 Gebiete Maßnahmen aufzunehmen, die geeignet wären, den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/3450](#)).

Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemittteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-624/19 Tesco Stores

Sozialpolitik

Tesco Stores ist ein Einzelhändler, der seine Produkte online und in Geschäften in Großbritannien verkauft. Die Einzelhandelsgeschäfte haben Größen von minimal 372 Quadratmetern bis hin zu maximal 17 234 Quadratmetern. Insgesamt beschäftigt Tesco Stores rund 250.000 Mitarbeiter. Das Unternehmen verfügt außerdem über ein Netz von Vertriebszentren mit rund 11.000 Mitarbeitern. Alle Mitarbeiter des Unternehmens werden stündlich bezahlt und arbeiten in verschiedenen Bereichen. Ungefähr 6.000 derzeitige oder ehemalige Mitarbeiter von Tesco Stores, sowohl weibliche als auch männliche, haben ab Februar

2018 beim Watford Employment Tribunal (Arbeitsgericht Waterford) Klage gegen das Unternehmen erhoben, weil sie unter Verstoß gegen die nationalen Vorschriften und Artikel 157 AEUV kein gleiches Entgelt für gleiche Arbeit erhalten hätten. Das Gericht setzte das Verfahren hinsichtlich der Ansprüche der männlichen Arbeitnehmer einstweilen aus, da diese ihre Klagen an die Bedingung des Erfolgs der Klagen der Klägerinnen geknüpft hatten.

Die Klägerinnen im Hauptverfahren, die weiblichen Beschäftigten in den Einzelhandelsfilialen, sind der Ansicht, dass ihre Arbeit mit der Arbeit der männlichen Beschäftigten, die bei der Beklagten in einem oder

mehreren Vertriebszentren beschäftigt sind oder bei mit der Beklagten verbundenen Unternehmen vergleichbar sei. Ein Vergleich sei auch mit Beschäftigten an anderen Standorten der Beklagten zulässig.

Darüber hinaus waren sich diese Parteien über den Anwendungsbereich von Artikel 157 AEUV nicht einig. Während sich die Antragsteller im Hauptverfahren auf diese Bestimmung stützten, vertrat Tesco Stores die Auffassung, dass diese Bestimmung im Zusammenhang mit gleichwertigen Ansprüchen keine unmittelbare Wirkung habe, so dass sich die Antragsteller im Hauptverfahren nicht darauf berufen könnten.

Vor diesem Hintergrund legte das nationale Gericht dem Gerichtshof die Sache vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen



Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-302/19 und T-303/19 Yanoukovich / Rat

Restriktive Maßnahmen gegen Personen in Bezug auf die Situation in der Ukraine - Einfrieren von Wirtschaftsmitteln

Diese restriktiven Maßnahmen sind Teil einer Reihe von Rechtssachen, in denen der Antragsteller, der frühere Präsident der Ukraine Yanukovych, die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung des Rates beantragt, mit der die wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter auf einer Liste stehender Personen eingefroren wurden. Die Liste, die auch den Namen des Ex-Präsidenten Yanukovych enthielt, bezeichnete diverse Personen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen wie der Veruntreuung ukrainischer Staatsgelder.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-302/19

Weitere Informationen T-302/19

Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-47/19 Dansk Erhverv / Kommission

Staatliche Beihilfen an grenznahe norddeutsche Getränkehändler

Der Kläger, Dansk Erhverv, ist die dänische Handelskammer, die die Interessen verschiedener dänischer Unternehmen vertritt. Am 14. März 2016 legte der Kläger bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde hinsichtlich der Gewährung unerlaubter Beihilfen ein. Der Kläger ist der Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland habe einer Gruppe von norddeutschen Getränkehändlern, die vor allem an der Grenze zu Skandinavien handeln und sich auf Konsumenten aus den skandinavischen Ländern fokussieren, unerlaubte Beihilfen geleistet, indem sie Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung eines Pfands bei nichtwiederverwendbaren Verpackungen nach § 9 Verpackungsverordnung gewährte.

Die Kommission fasste am 4. Oktober 2018 den Beschluss C(2018) 6315 final vom 4. Oktober 2018, Staatliche Beihilfe SA.44865 (2016/FC). Die Kommission ist der Ansicht, dass das Handeln der Bundesrepublik Deutschland keine Beihilfe darstellt.

Der Kläger beantragt den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Er ist der Ansicht, die Kommission habe die Verfahrensrechte

des Klägers als Beteiligten dadurch verletzt, dass sie trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen beihilferechtlichen Fragen aufgetreten seien, nicht das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene förmliche Prüfverfahren eröffnet habe. Die Kommission habe daher Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich des Sachverhalts begangen und sich im Hinblick auf die Wirkungen der staatlichen Beihilfe auf die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer geirrt, die Deutschland aufgrund der Praxis der „Exporterklärung“ entgingen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-665/20 Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen in der Covid-19-Krise: Condor

Mit Beschluss vom 26. April 2020 genehmigte die Kommission ein durch den deutschen Staat garantiertes Darlehen in Höhe von 550 Mio. Euro für die Charterfluggesellschaft Condor zum Ausgleich von coronabedingten Einbußen (siehe auch Mitteilung der Kommission [IP/20/752](#)). Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair macht u.a. geltend, dass der Genehmigungsbeschluss gegen das Verbot der Diskriminierung, gegen den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit verstoße. Die Kommission habe die Schäden, die den paneuropäischen Billigfluglinien durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19 Krise entstanden seien, außer Acht gelassen, indem sie Deutschland erlaubt habe, Beihilfen Condor vorzubehalten.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 17. Februar 2021 hat das Gericht die Klagen von Ryanair gegen die von Schweden eingeführte Regelung über Darlehensgarantien zur Unterstützung von Fluglinien mit einer schwedischen Betriebsgenehmigung (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/21](#)) und gegen das von Frankreich eingeführte Zahlungsmoratorium für

Steuern zur Unterstützung von Fluglinien mit einer französischen Genehmigung (siehe Pressemitteilung [Nr. 17/21](#)) abgewiesen.

Donnerstag, 10. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-65/20 KRONE –Verlag

Verschuldensunabhängige Produkthaftung einer Tageszeitung für unrichtigen
Gesundheitstipp?

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH um Vorabentscheidung über die Frage, ob als (fehlerhaftes) Produkt nach der Produkthaftungs-Richtlinie auch ein Druckexemplar einer Tageszeitung anzusehen ist, die einen fachlich unrichtigen Gesundheitstipp enthielt, dessen Befolgung zu einer Verletzung einer Leserin geführt hat (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Die Leserin verlangt vom KRONE-Verlag unter anderem Schmerzensgeld wegen einer toxischen Kontaktreaktion, die sie am Sprunggelenk ihres linken Fußes erlitt, weil sie eine Auflage aus geriebenem Kren (Meerrettich), die der „Kräuterpfarrer Benedikt“ in einer Kolumne empfohlen hatte, wie angegeben einige Stunden auf dem Sprunggelenk beließ, um rheumatische Schmerzen zu lindern. Die angegebene Dauer war jedoch falsch: Statt Stunden hätte es Minuten heißen müssen. Die Leserin macht geltend, dass der Verlag nach der Produkthaftungsrichtlinie verschuldensunabhängig hafte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juni 2021

Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-609/19 BNP Paribas Personal Finance und in den verbundenen

Rechtssachen C-776/19 bis C-782/19 BNP Paribas Personal Finance

Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Darlehensverträgen

Am 10. März 2009 erwarben VE (im Folgenden: Darlehensnehmer oder Verbraucher) und seine Ehefrau eine Immobilie und nahmen bei der BNP Paribas Personal Finance (im Folgenden: BNP Paribas oder Darlehensgeber) ein Darlehen in Höhe von 143.421,53 Euro auf, wodurch eine Schuld in Höhe von 216 566,51 Schweizer Franken (CHF) entstand. Der Darlehensgeber gewährte ein festverzinsliches Darlehen in Schweizer Franken. Das Darlehen wird nach dem Vertrag in Euro zurückgezahlt, aber die Monatsraten werden zwecks Zinszahlung und Darlehenstilgung auf ein auf Schweizer Franken lautendes Konto in Schweizer Franken umgerechnet. Führt die Entwicklung des Wechselkurses zu einer Erhöhung der Darlehenskosten für den Verbraucher, werden – laut dem Angebot – die Monatsraten vorrangig für die Zahlung der Zinsen verwendet, und die Laufzeit des Darlehens verlängert sich um fünf Jahre. Im Angebot heißt es weiter: „Auch der Betrag Ihrer Zahlungen in Euro bleibt gleich, allerdings verlängert sich die Laufzeit Ihres Darlehens. Sollte es bei Beibehaltung der Höhe Ihrer Zahlungen in Euro jedoch nicht möglich sein, den vollen Saldo Ihres Kontos innerhalb der um fünf Jahre verlängerten Restlaufzeit auszugleichen, würden Ihre Zahlungen in Euro erhöht“. Infolge von Zahlungsverzug wurde das Darlehen fällig gestellt. Am 16. Januar 2015 wurde die Zwangsversteigerung der Immobilie gerichtlich angeordnet. Am 20. März 2015 wurde die Immobilie zu einem Preis von 55 000 Euro versteigert. Am 12. Januar 2017 beantragte BNP Paribas beim vorlegenden Gericht, Tribunal d’instance de Lagny-sur-Marne (Frankreich), die Pfändung des Arbeitseinkommens des Darlehensnehmers.

Der Darlehensnehmer vertritt die Auffassung, dass er durch das streitige Darlehen einem unbegrenzten Währungsrisiko ausgesetzt sei und dass im Vertrag auf das Währungsrisiko nicht hingewiesen werde und das Wort „Währungsrisiko“ nicht vorkomme. Die Simulationen zur Information der Kreditnehmer seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl das Darlehen zu einem Zeitpunkt angeboten worden sei, zu dem der Darlehensgeber eine signifikante Änderung des Wechselkurses erwartet habe.

Das vorlegende Gericht ersucht den EuGH nun um Vorabentscheidung über die Frage, ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29) (im Folgenden: Richtlinie 93/131) dahin auszulegen ist, dass die Klauseln nicht isoliert betrachtet werden könnten und ob aus Art. 3 Abs.

1 der Richtlinie 93/13 ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner resultiert, weil die beschriebenen Klauseln den Verbraucher einem unverhältnismäßigen Wechselkursrisiko aussetzen.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen **C-609/19**

Weitere Informationen **C-776/19**

Weitere Informationen **C-777/19**

Weitere Informationen **C-778/19**

Weitere Informationen **C-779/19**

Weitere Informationen **C-780/19**

Weitere Informationen **C-781/19**

Weitere Informationen **C-782/19**

Donnerstag, 10. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen **C-177/19 P Deutschland – Ville de Paris u. a. / Kommission, C-178/19 P Ungarn – Ville de Paris u. a. / Kommission und C-179/19 P Kommission / Ville de Paris u. a.****

Emissionsgrenzwerte für Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb

Mit Urteil vom 13. Dezember 2018 gab das EU-Gericht Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid statt und erklärte die Verordnung der Kommission, in der für die Prüfungen neuer leichter Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge zu hohe Emissionsgrenzwerte für Stickoxide festgelegt wurden, teilweise für nichtig. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, die Euro-6-Emissionsgrenzwerte für die neuen Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb abzuändern (siehe Pressemitteilung [Nr. 198/18](#)). Deutschland, Ungarn und die Kommission haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-177/19 P

Weitere Informationen C-178/19 P

Weitere Informationen C-179/19 P

Donnerstag, 10. Juni 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-165/20 Air Berlin

Rückwirkender Entzug von Luftverkehrszertifikaten

Air Berlin war bis zur Einstellung des Flugverkehrs Ende 2017 eine deutsche Fluggesellschaft und als Luftverkehrsbetreiber für den Ausstoß von CO₂ emissionshandelspflichtig. Die Deutsche Emissionshandelsstelle teilte der Fluggesellschaft für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kostenlose Luftverkehrsberechtigungen im Wert von ca. 77 Millionen Euro zu. Nachdem Air Berlin die Flugtätigkeit Ende Oktober 2017 wegen Insolvenz eingestellt hatte, entzog die Behörde mit Bescheid vom 28.02.2018 die Luftverkehrsberechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 rückwirkend ab Januar 2018.

Der Insolvenzverwalter Air Berlins ist der Ansicht, eine Rechtsgrundlage für die nachträgliche Änderung der Zuteilungsentscheidung sei nicht gegeben. Europarechtlich dürften Luftverkehrsbetreiber ihre Zuteilung auch dann behalten, wenn sie nicht mehr emissionshandelspflichtig seien. Air Berlin habe die für das Jahr 2017 zugeteilten Berechtigungen bereits vor August 2017 verkauft und auf den Bestand der für 2018 zugeteilten Berechtigungen vertraut.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist der Ansicht (Beschluss vom 20.11.2018, Az.: VG 10 K 265.18), der Widerruf der Berechtigungen sei aller Voraussicht nach rechtmäßig erfolgt. Lediglich mit Blick auf die Zuteilungen für die Monate Januar und Februar 2018 seien die Erfolgsaussichten offen. Insoweit sei fraglich, ob der Widerruf für die vor Erlass des Bescheides liegenden Monate möglich sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin möchte vom EuGH unter anderem wissen, ob das Europarecht, insbesondere die Richtlinie 2003/87/EG (1) und die Richtlinie 2008/101/EG (2), der Aufhebung der kostenlosen Zuteilung von Luftverkehrszertifikaten an einen Luftfahrzeugbetreiber für die Jahre 2018 bis 2020 bei Einstellung der Luftverkehrstätigkeit im Jahr 2017

entgegensteht und ob eine Fortführung der Luftverkehrstätigkeiten dann vorliegt, wenn Landrechte an sogenannten koordinierten Flughäfen (Slots) teilweise (für das Kurz- und Mittelstreckengeschäft der insolventen Luftverkehrsgesellschaft) an drei andere Luftverkehrsbetreiber verkauft worden sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der 5. Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

